

**Universitätsbibliothek Johann Christian
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

SAMOANISCHES GOUVERNEMENTS - BLATT

HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOUVERNEMENT

BAND III.—No. 74.

APIA,

DEN 20. FEBRUAR 1909.

Bekanntmachung.

Fuer die Behandlung der Chinesen im Hospital gelten von 1. Januar 1909 ab folgende Bestimmungen :

- a) Die Kosten fuer die Aufnahme, Verpflegung und Behandlung im Hospital betragen fuer den Kopf und Tag 2 M. 50 Pf. Der Tag der Aufnahme wird nicht, dafuer der Tag des Abgangs voll gerechnet.
- b) Der Satz fuer jede Konsultation in der Poliklinik einschliesslich der dabei verabfolgten Arzneien und Verbaende betraegt 1 M. Besonders teure Arzneien und Verbaende werden extra berechnet.

Apia, den 31. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solf.

Gouvernementsverordnung betreffend die Einfuhr von Tieren in das Schutz- gebiet von Samoa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfuegung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend die seemannsaemtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behoerden in den Schutzgebieten Afrikas und der Suedsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, in das Schutzgebiet Samoa Tiere aller Art, mit Ausnahme von Haustieren, ohne vorherige Genehmigung des Gouvernements einzufuehren.

§ 2.

Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen und Hausgefluegel jeder Art.

§ 3.

Fuer die Einfuhr von Haustieren ist ein von der zustaendigen Behoerde des Herkunftsorts ausgestelltes Gesundheitszeugnis dem Zollamt vor Landung der Tiere vorzulegen.

Das Gesundheitszeugnis muss die Bescheinigung enthalten, dass die einzufuehrenden Tiere, soweit durch eine Untersuchung festzustellen war, gesund sind und dass sie nach Kenntnis der Behoerde aus Gegenden stammen, die in den letzten zwei Monaten nicht von periodischen Seuchen heimgesucht worden sind.

§ 4.

Haustiere, fuer die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht werden kann, sind von der Landung ausgeschlossen. Das Gouvernement kann Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 4 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefaengnis bis zu drei Monaten bestraft. Ausserdem kann die Einziehung und Vernichtung der betreffenden Tiere oder eine dieser beiden Massnahmen verfuegt werden.

§ 6.

Die "Contagious Diseases (Animals) Ordinance 1897" der ehemaligen Munizipalitaet von Apia (Samoa Royal Gazette 1897) sowie die Gouvernementsverordnung vom 21. Juli 1908 betreffend die Einfuhr von Federvieh (Gouv. Bl. Bd. III. Nr. 68) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausser Kraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkuendung in Kraft.

Apia, den 16. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solf.